

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Roos Group GmbH

Artikel 1 - Anwendbarkeit

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Roos Group GmbH, Eurotec-Ring 15, 47445 Moers, und ihren Kunden. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende oder ergänzende Bedingungen der Kunden werden nicht anerkannt. Jede Abweichung von den AGB bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Roos Group GmbH.

(2) Diese AGB gelten sowohl für Verträge mit Verbrauchern als auch mit Unternehmern. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Artikel 2 - Vertragsschluss

Angebote der Roos Group GmbH sind freibleibend. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie von der Roos Group GmbH schriftlich bestätigt wurde.

Artikel 3 - Einbeziehung der VOB/B bei öffentlichen Auftraggebern

In alle Verträge zwischen der Roos Group GmbH und ihren Kunden – nur, soweit sie öffentliche Auftraggeber sind - wird die VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen) in der jeweils gültigen Fassung einbezogen. Ansonsten gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 4 – Vergütung/Preise

(1) Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe. Unabhängig von dem im Angebot und in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Mehrwertsteuersatz ist der Rechnung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Mehrwertsteuersatz zugrunde zu legen.

(2) Die Preise beziehen sich auf die im Angebot und in der Auftragsbestätigung beschriebenen Leistungen. Begehrt der Kunde eine Änderung der vereinbarten Leistungen oder ergibt sich erst nach Vertragsschluss, dass der vereinbarte Leistungserfolg aus von der Roos Group GmbH nicht zu vertretenden Gründen nur durch eine Änderung der vereinbarten Leistungen erreicht werden kann, erteilt die Roos Group GmbH ein Angebot über die geänderten Leistungen und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung. Der Auftrag ist zu den geänderten Bedingungen durchzuführen, sobald

die Parteien Einigkeit über die Änderung und die Vergütung erzielt haben. Ergänzend gelten – sofern nicht die VOB/B gilt - die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 650b bis 650d BGB.

(3) Dem Vertrag liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ermittelten Kosten für Material, Maschineneinsatz und Arbeitslohn zugrunde. Wird die vereinbarte Leistung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht und haben sich die Kosten in der Zwischenzeit erhöht oder verringert, kann die Roos Group GmbH eine Anpassung der Preise verlangen. Sie hat hierzu vor Beginn der Leistungen ein Angebot mit geänderten Preisen vorzulegen.

Artikel 5 – Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen behördlichen Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen und der Roos Group GmbH vor Beginn der Leistungen vorzulegen.

(2) Architektonische Planungen, statische Berechnungen, sachverständige Analysen (z. B. der Beschaffenheit des Baugrunds und über Bodenkontaminationen) sowie Auskünfte von Behörden und Versorgungsunternehmen über den Verlauf von Leitungen (z. B. Wasserleitungen, Abflussleitungen, Stromkabel, Telekommunikationskabel) sind von dem Kunden einzuholen und der Roos Group GmbH vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

(3) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Roos Group GmbH die Baustelle mit allen zur Erbringung der vereinbarten Leistungen notwendigen Maschinen erreichen kann und dass die Arbeiten an der Baustelle durchgeführt werden können. Ist die Inanspruchnahme angrenzender Grundstücke notwendig, hat der Kunde die Genehmigung der jeweiligen Eigentümer einzuholen.

(4) Sind vor oder während der Durchführung der Arbeiten Gewerke Dritter notwendig, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Gewerke rechtzeitig und ordnungsgemäß erbracht werden, so dass es hierdurch zu keiner Verzögerung der Leistungen der Roos Group GmbH kommt.

(5) Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflicht nicht und gerät er dadurch in Verzug mit der Annahme der Leistungen der Roos Group GmbH, kann diese eine angemessene Entschädigung im Sinne des § 642 BGB verlangen.

Artikel 6 - Ausführungsfristen

(1) Zwischen der Roos Group GmbH und dem Kunden vereinbarte Ausführungsfristen sind grundsätzlich nicht verbindlich, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich schriftlich (Textform, z.B. E-Mail ausreichend) etwas anderes vereinbart.

(2) Wird die Ausführung der Arbeiten aus Gründen, die die Roos Group GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund höherer Gewalt (einschließlich Pandemien, wie die Covid 19 Pandemie), Witterungseinflüssen, Streik oder behördlicher Verfügungen oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, verlängern sich die Ausführungsfristen

um die Zeit der Verzögerung zuzüglich eines angemessenen Zuschlags für die Aufnahme oder Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 7 - Abnahme

(1) Nach Durchführung der Arbeiten teilt die Roos Group GmbH dem Kunden mit, dass die Arbeiten fertiggestellt sind. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß erbrachten Leistungen innerhalb von sechs Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige abzunehmen. Erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens jedoch bei Abnahme der Leistungen, zu rügen.

(2) Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn die Roos Group GmbH dem Kunden nach Fertigstellung eine Frist zur Abnahme von mindestens zwölf Werktagen gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Kunde Verbraucher, gilt dies nur, wenn er zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme in Textform hingewiesen wurde.

Artikel 8 - Mängelansprüche

(1) Ist das Werk mangelhaft, kann der Kunde, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist, 1. nach § 635 BGB Nacherfüllung verlangen, 2. nach § 637 BGB den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, 3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 BGB von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 BGB die Vergütung mindern und 4. nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a BGB Schadensersatz oder nach § 284 BGB Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen (§ 634 Nr.1 bis 3 BGB). Nimmt der Kunde ein mangelhaftes Werk ab, obschon er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1 bis 3 BGB bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

(2) Die Roos Group GmbH hat in jedem Fall das Recht, die Mängel zu beseitigen. Erfolgt die Mangelbeseitigung durch Nachbesserung, stehen der Roos Group GmbH mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu. Erst nach Durchführung von mindestens zwei erfolglosen Nachbesserungsversuchen können weitergehende Mängelansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Roos Group GmbH kann eine Mangelbeseitigung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

Artikel 9 - Haftung

(1) Mit Ausnahme einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Roos Group GmbH nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind.

(2) Für Schäden an Leitungs- und Kabelleitungen, deren Lage seitens des Kunden der Roos Group GmbH nicht hinreichend mittels Zurverfügungstellung von Planunterlagen und Katasterkarten angegeben worden sind, kann keine Haftung übernommen werden. Gleiches gilt für Wasserversorgungs- und Gasversorgungsleitungen wie auch für Kanalrohre. Bei öffentlichen Aufträgen oder auf Anfrage kann die Roos Group GmbH eine Planauskunft bei den jeweiligen Versorgungsdienstleistern und Leitungseigentümern anfordern.

(3) Die Haftung der Roos Group GmbH ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Die Kunden haben die Roos Group GmbH von Ansprüchen Dritter aus der Inanspruchnahme oder Beschädigung ihrer Grundstücke im Rahmen der Bauarbeiten freizustellen, soweit Schäden nicht von der Roos Group GmbH rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

(5) Für sämtliche Ansprüche gegen die Roos Group GmbH gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren, soweit nicht durch diese Geschäftsbedingungen oder gesetzlich andere Verjährungsfristen zwingend gelten.

Artikel 10 - Schadensersatzpauschalierung

(1) Ist die Roos Group GmbH mit den zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die Roos Group GmbH zu vertreten hat, in Verzug geraten, ist ihre Haftung – ausgenommen den Fall der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes, die vom Kunden nachzuweisen sind – ausgeschlossen.

(2) In den Fällen einer Haftung steht dem Kunden, sofern ihm tatsächlich ein Schaden entstanden ist, eine pauschale Verzugsentschädigung zu, welche für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, insgesamt aber höchstens 5% des Auftragswertes beträgt.

Artikel 11 - Rechnungen, Zahlungen, Abschlagszahlungen

(1) Die Roos Group GmbH ist berechtigt, von dem Kunden Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der von ihr erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen.

(2) Nach Fertigstellung der Leistungen erteilt die Roos Group GmbH dem Kunden eine Rechnung über alle erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung bereits erfolgter Abschlagszahlungen.

(3) Grundlage der Rechnung sind die nach der vertraglichen Vereinbarung tatsächlich erbrachten Leistungen. Der Umfang der Leistungen wird durch Aufmaß ermittelt. Wird das Aufmaß von den Parteien gemeinsam erstellt und vom Kunden unterzeichnet, gilt der dokumentierte Leistungsumfang von dem Kunden als anerkannt. Wenn der Kunde Stundenzettel unterzeichnet, gilt der aus den Stundenzetteln ersichtliche zeitliche Umfang der Tätigkeiten als anerkannt.

(4) Der Kunden ist verpflichtet, die abgerechnete Vergütung spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Ist der Kunde Unternehmer, gerät er bei Nichtzahlung nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(5) Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Kunden gegen Ansprüche der Roos Group GmbH ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Kunden unstreitig sind oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

Artikel 12 - Eigentumsvorbehalt

Die von der Roos Group GmbH gelieferten Sachen bleiben solange deren Eigentum, bis die Kunden die abgerechnete Vergütung vollständig gezahlt haben.

Artikel 13 - Sicherheitsleistung, Rücktritt

(1) Die Roos Group GmbH ist berechtigt, von den Kunden eine Sicherheit im Sinne des § 650f BGB zu verlangen.

(2) Wird nach Abschluss des Vertrags bekannt, dass das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt wurde oder ein sonstiger Grund vorliegt, der die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich beeinträchtigt, ist die Roos Group GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Artikel 14 - Vertraulichkeit

(1) Die Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und der technischen und organisatorischen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangen – nachfolgend zusammenfassend „Vertrauliche Informationen“ genannt. Keine Vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, die sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugänglich sind.

(2) Sofern die Roos Group GmbH sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungserbringung Dritter bedient, ist sie berechtigt, Vertrauliche Informationen des Kunden gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich ist. Die Roos Group GmbH wird den/die Dritten auf vertraulichen Umgang mit den Vertraulichen Informationen verpflichtet.

(3) Die Roos Group GmbH ist zur Offenlegung von Vertraulichen Informationen des Kunden berechtigt, soweit sie hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Artikel 15 – Nutzungsrechte, Geistiges Eigentum, Vertragsstrafe

(1) Alle nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumte Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Bauleistungen bleiben bei der Roos Group GmbH. Insbesondere hat die Roos Group GmbH das Recht, alle den Bauleistungen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte,

Verfahrensweisen, Methoden, Know-How, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Entwürfe und/oder Teile von Entwürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Roos Group GmbH in anderen Werken zu wiederholen.

(3) Wenn der Kunde gegen eine der in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen verstößt, verwirkt er ohne (weitere) Mahnung oder Hinweis eine Vertragsstrafe von in Höhe von 10% des angebotenen Preises/Vertragspreises, und zwar für jeden Fall der Zuwiderhandlung separat ohne Fortsetzungszusammenhang. Diese Vertragsstrafe lässt das Recht der Roos Group GmbH unberührt, den ihr erlittenen Schaden beim Kunden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadenersatz angerechnet.

Artikel 15 – Datenschutz

(1) Die Roos Group GmbH verarbeitet im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen Daten ihrer Kunden. Das sind nicht nur frei verfügbare Daten, sondern auch Namen, Vornamen, Funktionen, Telefonnummer, E-Mail-Adressen von Mitarbeitern der Kunden, die vom Kunden der Roos Group GmbH benannt werden.

(2) Dem Kunden ist bekannt, dass zur Anbahnung von Verträgen und zu deren Erfüllung die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten auf der Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) erforderlich sind, dazu gehören unter anderem die Namen, Verbraucher- oder Unternehmereigenschaft, Adresse, Bankverbindung.

(3) Die in Abs. 2 oben angesprochenen Daten werden – soweit zur Vertragserfüllung erforderlich und rechtlich zulässig – auch Dritten Projektbeteiligten (z.B. Architekten, Behörden, andere Dienstleister) elektronisch oder schriftlich zugänglich gemacht. Der Kunde wird seine Mitarbeiter über die Erhebung dieser Daten durch die Roos Group GmbH und deren Rechte gegenüber der Roos Group GmbH informieren und der Roos Group GmbH bestätigen, dass die für die Roos Group GmbH bestehenden Informationspflichten gemäß DSGVO erfüllt wurden.

Artikel 16 - Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem von den Vertragsparteien gewollten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Regelungslücken.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Roos Group GmbH und ihren Kunden gilt deutsches Recht.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für Auseinandersetzungen über vertragliche Ansprüche zwischen der Roos Group GmbH und einem Kunden, der Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Moers/Deutschland.